

**Gemeinde Friesenheim  
Ortenaukreis**

**4. Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Friesenheim vom 7.4.1997**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 10. Oktober 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 7.4.1997 beschlossen:

**I. Abschnitt**

Die §§ 41, 41a und 44 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 7.4.1997, zuletzt geändert am 13.02.2012, werden wie folgt neu gefasst:

**§ 41**

**Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

ab dem 01.01.2016 1,40 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

ab dem 01.01.2016 0,30 €

**§ 41a**

**Zählergebühr**

(1) Die Zählergebühr (§ 36 Abs. 2) beträgt 3,00 € / Monat.

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet

**§ 44**

**Entstehung der Gebührenschild**

...

(4) Die Gebührenschild gemäß § 37 Abs. 1, 4 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

## II. Abschnitt

§ 50 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 7.4.1997 wird wie folgt neu gefasst:

### § 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser überschreitet;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 9 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer nicht einbaut, nicht betreibt, nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält, keine Person bestimmt, die für ihre Bedienung und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist, das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder nicht der Gemeinde auf Verlangen vorlegt;
  7. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  8. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
  10. entgegen § 17 Abs. 1 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen;
  11. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt oder unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert;
  12. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

13. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  14. entgegen § 19 Abs. 2 Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt;
  15. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
  16. entgegen § 21 Abs. 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gestattet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Abs. 1 - 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### III. Abschnitt

#### § 51 Inkrafttreten

§§ 41 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016, §§ 44, 50 dieser Satzung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und § 41a dieser Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Friesenheim, den 10. Oktober 2016

Erik Weide  
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.